

***Jeder Friedhof ist ein Ort der Trauer und des  
Erinnerns, der Nähe, der Ruhe, des Verweilens  
und der Meditation.***

***Liebe Mitglieder der Kirchengemeinden Duingen,***

***liebe Besucher,***

***bitte passen Sie Ihr Verhalten, sowie die Pflege und  
Ausstattung der Grabstätte, die Sie betreuen, der aktuellen  
Friedhofsordnung an.***

### **Auszug aus der aktuellen Friedhofsordnung vom 17.11.2009**

#### **Friedhofsverwaltung:**

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand und über das Kirchbüro verwaltet.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach der Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Ansprechpartner ist das Gemeinde- / Kirchbüro in Duingen 05185/271.

#### **Verhalten auf Friedhof**

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - 2.1. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - 2.2. Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - 2.3. Hunde unangeleint mitzubringen.

### **Anlage und Pflege der Grabstätten:**

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

### **Grabpflege und Grabschmuck:**

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeiten ermöglichen.
3. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
4. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **Vernachlässigung:**

1. Wird die Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen in Ordnung bringen oder bringen lassen.
2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monaten unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:
  - 2.1. Die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - 2.2. Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

### **Ruhezeiten:**

1. Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 30 Jahre.
2. Die Ruhezeiten für Asche beträgt 30 Jahre.
3. Ab einer Liegezeit von 25 Jahren ist eine Umwandlung der Grabstätte in ein Rasengrab möglich, ab einer Liegezeit von 20 Jahren nur auf Antrag und Genehmigung durch den Düinger Kirchenvorstand.

### **Entfernung:**

Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei Nachfragen stehen Ihnen der Kirchenvorstand oder der Mitarbeiter des Kirch-/Gemeindebüros gern zur Verfügung.

Gez.: Der Kirchenvorstand der Katharinen Gemeinde

Duingen, den 15.11.2019